



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 17 EStG

Nachfolgend erfolgt eine Auflistung der seit Januar 2004 ergangenen Finanzgerichtsurteile in Bezug auf die Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 17 EStG. Die Liste ist sortiert nach Gericht, Urteilsdatum und enthält die Leitsätze sowie das Aktenzeichen.

Diese Liste wird in laufenden Abständen aktualisiert. Eine vergleichbare Übersicht gibt es als separate Beiträge „Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 23 EStG“ sowie „Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus § 23 EStG“.

Gericht	Datum	Urteilstenor mit Aktenzeichen
Baden-Württemberg	29.9.04	<p>Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH zwischen Ehegatten zum Preis von 1 DM</p> <p>Eine Übertragung einer wesentlichen Beteiligung an einer in der Krise befindlichen GmbH zwischen Ehegatten zum symbolischen Preis von 1 DM kann als entgeltlich beurteilt werden und zur Entstehung eines Veräußerungsverlustes nach § 17 EStG führen, wenn die Anteile nach den Gesamtumständen tatsächlich wertlos waren und auch ein fremder Dritter nicht mehr als 1 DM bezahlt hätte. Aus dem Umstand allein, dass der Veräußerer die Anteile nur seiner Ehefrau zum Erwerb angeboten hat, kann nicht auf die Unentgeltlichkeit der Anteilsübertragung geschlossen werden. Die Übertragung auf die Ehefrau und die damit verbundene Ausnutzung der Verlustrealisierungsmöglichkeit nach § 17 EStG stellen auch keinen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) dar.</p> <p>12 K 72/02</p>
Berlin	1.7.04	<p>Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsgewinns oder –verlustes</p> <p>Die allein theoretische Möglichkeit eines späteren Insolvenzplanverfahrens ist nicht geeignet, die Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes bereits im Auflösungszeit-</p>



		raum (Eröffnung des Insolvenzverfahrens) auszuschließen. 1.7.2004, 1 K 1192/01
BFH	14.6.05	Übertragung wesentlicher Beteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt, spätere Ablösung des Nießbrauchs Die Übertragung einer wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 EStG unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist als unentgeltliche Vermögensübertragung keine Veräußerung i.S. von § 17 Abs. 1 EStG. Eine Anteilsveräußerung liegt auch dann nicht vor, wenn das Nießbrauchsrecht später abgelöst wird und der Nießbraucher für seinen Verzicht eine Abstandszahlung erhält, sofern der Verzicht auf einer neuen Entwicklung der Verhältnisse beruht (Ablehnung des sog. Surrogationsprinzips). Ein rückwirkendes Ereignis i.S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 liegt bei einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur dann vor, wenn der Rechtsgrund für die später geleisteten Zahlungen bereits in diesem Rechtsgeschäft angelegt ist. VIII R 14/04
BFH	18.5.05	Kurzfristig bestehende atypische stille Beteiligung, Zurechnung von Erträgen Der wirtschaftliche Inhaber von Kapitalgesellschaftsanteilen erzielt originär sowohl Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Gewinnanteile und sonstige Bezüge) als auch diejenigen nach § 17 EStG (Gewinne oder Verluste aus der Anteilsveräußerung). Die wirtschaftliche Inhaberschaft wird dem an einem Kapitalgesellschaftsanteil Unterbeteiligten nur dann vermittelt, wenn er nach dem Inhalt der getroffenen Abrede alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte) ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann. Auch kurze Haltezeiten können dann die wirtschaftliche Zurechnung von Anteilsrechten begründen, wenn dem Berechtigten (hier: Unterbeteiligten) der in der Zeit seiner Inhaberschaft erwirtschaftete Erfolg (einschließlich eines Substanzwertzuwachses) gebührt. VIII R 34/01
BFH	18.5.05	Keine Vernehmung des Konkursverwalters als Zeugen bei Geltendmachung eines Auflösungsverlusts i.S. des § 17 EStG vor Abschluss des Konkursverfahrens, Zeitpunkt der Realisierung des Auflösungsverlusts, Zuordnung der Beweiswürdigung zum materiellen Recht Das Finanzgericht begeht keinen Verfahrensfehler, wenn es für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, der Auflösungsverlust sei bereits vor Abschluss des Konkursverfahrens entstanden, den vom Kläger dazu als Zeugen benannten Konkursverwalter nicht vernimmt. Die Realisierung eines Auflösungsverlusts setzt kumulativ voraus, dass mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen nicht zu rechnen ist und dass die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht. Die Beweiswürdigung des Finanzgerichts ist revisionsrechtlich dem materiellen Recht und nicht dem Verfahrensrecht zuzuordnen. VIII B 11/04 (NV), BFH/NV 2005 S. 1810
BFH	11.5.05	Stuttgarter Verfahren, Bewertung von GmbH-Anteilen Die Abschn. 76 ff. der Vermögensteuer-Richtlinien 1989 (Stuttgarter Verfahren) konnten als Grundlage zur Schätzung des gemeinen Werts von GmbH-Anteilen auch für Zwecke



der Einkommensteuer herangezogen werden, soweit dies nicht aus besonderen Gründen zu offensichtlich unrichtigen Ergebnissen führte. Die Frage, ob eine Schätzung des gemeinen Werts nach dem Stuttgarter Verfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen geführt hat, ist eine Frage des Einzelfalls und einer abstrakten Beantwortung nicht zugänglich.

VIII B 89/01 (NV), BFH/NV 2005 S. 1777

BFH 20.4.05 Besitzgesellschaft, Anteile an Betriebsgesellschaft als Betriebsvermögen, Eigenkapital ersetzendes Darlehen

Die Anteile des Besitzunternehmers und beherrschenden Gesellschafters der Betriebskapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft, welche intensive und dauerhafte Geschäftsbeziehungen zur Betriebskapitalgesellschaft unterhält, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitz(einzel-)unternehmens. Gewährt der Besitzunternehmer dieser anderen Kapitalgesellschaft zu deren Stützung in der Krise (vgl. § 32 a Abs. 1 GmbHG) ein Eigenkapital ersetzendes Darlehen, so gehört der Anspruch auf Rückzahlung grundsätzlich ebenfalls zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitz(einzel-)unternehmens. Anders als im Anwendungsbereich des § 17 EStG führt die betrieblich veranlasste Gewährung eines Eigenkapital ersetzenden Darlehens des Gesellschafters an seine Kapitalgesellschaft, deren Anteile der Gesellschafter in seinem Betriebsvermögen hält, grundsätzlich nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters auf die Beteiligung. Die entsprechende Darlehensforderung ist vielmehr ein eigenständiges Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens.

X R 2/03

BFH 19.4.05 Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei wesentlichen Beteiligungen

Der Zeitpunkt, bis zu dem Schuldzinsen, die ein Steuerpflichtiger zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung aufwendet, als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen gezogen werden können, und der Zeitpunkt, in dem ein Auflösungs- oder Veräußerungsverlust bzw. -gewinn entstehen, stimmen überein. Das gilt auch für den Fall, dass die Zinsen im Zusammenhang mit einem Darlehen anfallen, das zur Refinanzierung der Zahlungen auf eine kapitalersetzende Bürgschaft aufgenommen wurde. Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung im Konkursfall.

VIII R 45/04 (NV), BFH/NV 2005 S. 1545

BFH 19.4.05 Entgeltliche Überlassung neuen Geschäftsanteils bei Kapitalerhöhung, Anteilsveräußerung

Den Tatbestand einer "Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft" i.S. von § 17 EStG erfüllt auch, wer den durch eine Kapitalerhöhung entstehenden neuen Geschäftsanteil anderen gegen Entgelt zur Übernahme überlässt. Tritt die Bedingung für die Zahlung des Entgelts für das Übernahmerecht erst in einem dem Jahr der Veräußerung folgenden Jahr ein, ist der das Jahr der Veräußerung betreffende Einkommensteuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 rückwirkend zu ändern.

VIII R 68/04

BFH 1.4.05 Entstehen eines Auflösungsverlustes

Die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs ist nur einer von mehreren Gründen, aus denen



		<p>ausnahmsweise das Entstehen eines Auflösungsverlustes vor Beendigung des Liquidationsverfahrens ausscheidet.</p> <p>VIII B 199/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 1772</p>
BFH	1.3.05	<p>Wesentlichkeitsgrenze, Verfassungsmäßigkeit der Absenkung durch StEntlG 1999/2000/2002</p> <p>Die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. in § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 und die damit verbundene Erfassung von in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven ist jedenfalls dann verfassungsgemäß, wenn die Veräußerung erst nach dem Gesetzesbeschluss im Bundestag am 4.3.1999 vorgenommen worden ist. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 17 Abs. 2 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 sind als Anschaffungskosten die historischen Anschaffungskosten und nicht der gemeine Wert der Anteile am 1.1.1999 anzusetzen.</p> <p>VIII R 92/03, BStBl 2005 II S. 398</p>
BFH	1.3.05	<p>Wesentliche Beteiligung, Verfassungsmäßigkeit der Regelung durch StEntlG 1999/2000/2002</p> <p>Das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Beteiligung "innerhalb der letzten fünf Jahre" i.S. des § 17 Abs. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 ist nicht für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der jeweils geltenden Beteiligungsgrenze i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG zu bestimmen, sondern richtet sich nach der im Jahr der Veräußerung geltenden Wesentlichkeitsgrenze. Diese Regelung ist verfassungsgemäß.</p> <p>VIII R 25/02, BStBl 2005 II S. 436, beim BVerfG unter 2 BvR 748/05</p>
BFH	22.2.05	<p>Wesentlichkeitsgrenze für im Jahr 1997 erzielten Veräußerungs- oder Auflösungsverlust, Ermittlung des Auflösungsverlusts bei wesentlicher Beteiligung von weniger als fünf Jahren</p> <p>Ob ein GmbH-Gesellschafter bei einem im Jahr 1997 entstandenen Auflösungsverlust i.S. des § 17 EStG wesentlich beteiligt war, richtet sich nach der bis einschließlich 1998 gültigen Gesetzesfassung des § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG und nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 oder i.d.F. des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2601). Bei einem nach § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 zu beurteilenden Verlust kann die Wertminderung von Ansprüchen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Darlehen oder von Rückgriffsforderungen aus eigenkapitalersetzenden Bürgschaften, die vor Begründung der wesentlichen Beteiligung gewährt oder übernommen wurden, nur insoweit zu nachträglichen Anschaffungskosten führen, als die Wertminderung nach Begründung der wesentlichen Beteiligung eingetreten ist.</p> <p>VIII R 41/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 1518</p>
BFH	11.2.05	<p>Entstehung des Auflösungsverlusts bei Gesellschafterbeschluss, Verletzung rechtlichen Gehörs bei Schätzung, fehlerhafte Beurteilung der Beweislast ist materiell-rechtlicher Mangel</p> <p>Wird eine GmbH durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst, kann der Auflösungsverlust i.S. des § 17 EStG ausnahmsweise bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung entste-</p>



hen, wenn wegen Vermögenslosigkeit der GmbH mit Liquiditätsrückzahlungen nicht zu rechnen ist. Das FG verletzt nicht das rechtliche Gehör der Beteiligten, wenn es die Schätzung der Höhe des eigenkapitalersetzenden Darlehens nicht zuvor mit ihnen erörtert hat, es sei denn, die Schätzungsmethode erfordert die Einführung eines neuen Tatsachenstoffs. Die fehlerhafte Beurteilung der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast ist ein materiell-rechtlicher Mangel und kein Verfahrensfehler i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO.

VIII B 207/03 (NV), BFH/NV 2005 S. 1307

BFH	4.2.05	Höhe des Veräußerungserlöses
		Der Rechtssatz, dass der dem wesentlich beteiligten Gesellschafter aus der Veräußerung seines Geschäftsanteils zurechenbare (anteilige) Erlös durch Vereinbarung eines unangemessen niedrigen Teilkaufpreises nicht gemindert wird, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass sämtliche Geschäftsanteile an der Familien-GmbH in einem einheitlichen Vorgang und zu einem Gesamtkaufpreis veräußert worden sind, weicht nicht von der Rechtsprechung des BFH ab.
		VIII B 185/02 (NV), BFH/NV 2005 S. 1258

BFH	14.1.05	Keine AdV trotz Zweifel an der Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift
		Selbst bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG auch für das Jahr 2000 kommt eine Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids wegen des Ansatzes von Spekulationsgeschäften aus Aktienverkäufen nicht in Betracht, wenn der Veräußerer an der Aktiengesellschaft wesentlich beteiligt war. Denn bei Verfassungswidrigkeit der genannten Vorschrift hätte auch § 23 Abs. 2 Satz 2 keine Geltung; die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien wären dann nach § 17 EStG zu erfassen.
		XI B 129/02 (NV), BFH/NV 2005 S. 1105

BFH	17.11.04	Wesentlichkeitsgrenze i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG 1999
		Die Frage, ob ein Steuerpflichtiger i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG 1999 wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, bestimmt sich nach dem im Veranlagungszeitraum 1999 geltenden Schwellenwert, wenn in diesem Jahr ein Auflösungsverlust i.S. von § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG realisiert worden ist.
		VIII B 129/04 (NV), BFH/NV 2005 S. 540

BFH	1.9.04	Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG im VZ 2001 nicht nach § 34 Abs. 3 EStG begünstigt
		Die mit § 34 Abs. 3 EStG 2001 für Veräußerungsgewinne nach §§ 14, 14a, 16 und 18 EStG unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen wieder eingeführte Besteuerung der Veräußerungsgewinne mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz gilt nicht für Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG.
		VIII B 64/04 (NV), BFH/NV 2004 S. 1650

BFH	21.7.04	Wesentliche Beteiligung, Übertragung, vorweggenommene Erbfolge, erzielbarer Nettobetrag
		Wird eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, ist für die Ermittlung des erzielbaren Nettoer-



		<p>trags auf die mögliche Gewinnausschüttung, also auf das Jahresergebnis der Gesellschaft, abzustellen, das auf die übertragenen Anteile entfällt (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 12.5.2003 GrS 1/00, BFHE 202 S. 464, BStBl 2004 II S. 95).</p> <p>BFH 21.7.2004, X R 44/01, BStBl 2005 II S. 133</p>
BFH	25.6.04	<p>NZB, Einbringung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten</p> <p>Den Gegenwert für die Einbringung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft schlägt sich im Wert der erworbenen neuen Anteile nieder. Das gilt unabhängig davon, ob dieser Wert in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft nicht aufgedeckt oder offen ausgewiesen wird.</p> <p>VIII B 275/03 (NV), BFH/NV 2004 S. 1530</p>
BFH	20.4.04	<p>Veräußerungsverlust, anteilige Berücksichtigung, eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen</p> <p>Ist ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 nur anteilig zu berücksichtigen, kann die Wertminderung von Ansprüchen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Darlehen oder von Rückgriffsforderungen aus eigenkapitalersetzenden Bürgschaften, die vor Begründung der wesentlichen Beteiligung gewährt oder übernommen wurden, nur insoweit zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung führen, als die Wertminderung nach Begründung der wesentlichen Beteiligung eingetreten ist. Dagegen sind Wertminderungen von eigenkapitalersetzenden Darlehen oder von Rückgriffsansprüchen aus eigenkapitalersetzenden Bürgschaften, die erst nach Begründung der wesentlichen Beteiligung gewährt oder übernommen wurden, in vollem Umfang als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen.</p> <p>VIII R 52/02, BStBl 2004 II S. 556</p>
BFH	20.4.04	<p>Fehlgeschlagene Gesellschaftsgründung, keine Berücksichtigung von Beratungskosten</p> <p>Im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft entstandene Beratungskosten können auch dann weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Liquidationsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG geltend gemacht werden, wenn eine wesentliche Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beabsichtigt war.</p> <p>VIII R 4/02, BStBl 2004 II S. 597</p>
BFH	17.2.04	<p>Unwirksame Übertragung von GmbH-Anteilen, wirtschaftliches Eigentum</p> <p>Ist aufgrund wirksamer schuldrechtlicher Vereinbarungen zwischen einander nicht nahe stehenden Personen das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen einer GmbH übergegangen und werden die schuldrechtlichen Vereinbarungen nachträglich unwirksam, dann bleibt der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer, wenn die Beteiligten die wirtschaftlichen Folgen des Rechtsgeschäfts nicht rückgängig machen.</p> <p>VIII R 28/02, BStBl 2005 II S. 46</p>
BFH	17.2.04	<p>Unwirksamer Vertrag über Veräußerung eines GmbH-Anteils, wirtschaftliches Eigentum</p> <p>Schließen einander nicht nahe stehende Personen einen formunwirksamen Kaufvertrag</p>



über den Geschäftsanteil an einer GmbH, geht das wirtschaftliche Eigentum über, wenn dem Erwerber das Gewinnbezugsrecht und das Stimmrecht eingeräumt werden oder der zivilrechtliche Gesellschafter verpflichtet ist, bei der Ausübung des Stimmrechts die Interessen des Erwerbers wahrzunehmen, vorausgesetzt, die getroffenen Vereinbarungen und die formwirksame Abtretung werden in der Folgezeit tatsächlich vollzogen.

VIII R 26/01, BStBl 2004 II S. 651

BFH	21.1.04	<p>Berücksichtigung der Haftung für Abgabenrückstände bei wesentlicher Beteiligung nach §§ 17, 20 EStG</p> <p>Im Falle der Auflösung einer Kapitalgesellschaft durch Eröffnung eines Konkursverfahrens ist noch nicht von einem endgültigen Verlust der Einkunftsquelle im Sinne der Rechtsprechungsgrundsätze zur Nichtabziehbarkeit nachträglicher Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auszugehen. Führt die Inanspruchnahme eines Gesellschafter-Geschäftsführers als Haftender für Gesellschaftsschulden zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung, entsteht ein Verlust aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft regelmäßig erst mit Abschluss des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.</p> <p>VIII R 8/02 (NV), BFH/NV 2004 S. 947</p>
BFH	21.1.04	<p>Wesentliche Beteiligung, Kreditkosten, Auflösungsverlust, Verlustabzug</p> <p>Die Zinsen, die ein Steuerpflichtiger zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 EStG aufwendet, können regelmäßig bis zur Veräußerung der Beteiligung oder bis zum Eintritt der Vermögenslosigkeit bzw. bis zur Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Weder die Einstellung der werbenden Tätigkeit der Kapitalgesellschaft noch ihre Überschuldung beenden für sich gesehen diese Möglichkeit. Zu den Folgen eines im falschen Veranlagungszeitraum berücksichtigten (Auflösungs-)Verlustes für den Verlustabzug nach § 10 d EStG.</p> <p>VIII R 2/02, BStBl 2004 II S. 551</p>
Bremen	17.6.04	<p>5-Jahres-Frist nach § 17 EStG, Umfang der Beteiligung eines GmbH-Gesellschafters, keine Berücksichtigung von Bezugsrechten aufgrund beschlossener Kapitalerhöhung</p> <p>Bei der Kapitalerhöhung einer GmbH handelt es sich um eine Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzungsänderung), die gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist. Vorher haben an der Kapitalerhöhung teilnehmende Gesellschafter insoweit keinen "Anteil an einer Kapitalgesellschaft" im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG inne. Für die Frage, ob ein Gesellschafter zu einem bestimmten Zeitpunkt wesentlich im Sinne von § 17 EStG an der Gesellschaft beteiligt gewesen ist, ist allein die Eintragung im Handelsregister maßgeblich. Mit der Anmeldung einer Kapitalerhöhung zum Handelsregister möglicherweise entstandene Anwartschaften in Form von Bezugsrechten sind in die Ermittlung des Umfangs der jeweiligen Beteiligung nicht einzubeziehen.</p> <p>1 K 20/04 (1), Revision unter VIII R 49/04</p>
BVerfG	3.5.05	<p>Unentgeltlicher Hinzuerwerb einer nicht wesentlichen Beteiligung zu einer nicht wesentlichen Beteiligung, Anschaffungskosten i.S. des § 17 EStG, Verfassungsmäßigkeit der BFH-Rechtsprechung</p>



		<p>Die Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass auch bei unentgeltlichem Hinzuerwerb einer nicht wesentlichen Beteiligung zu einer nicht wesentlichen Beteiligung für die Ermittlung des gemäß § 17 EStG zu erfassenden Wertzuwachses an die historischen Anschaffungskosten der zusammengerechneten, im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanteile anzuknüpfen sei, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>2 BvR 736/03, HFR 2005 S. 780</p>
Düsseldorf	25.6.04	<p>Entnahme stiller Reserven im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei Betriebs-GmbH zum Nennwert</p> <p>Ermöglicht es der Inhaber eines Besitzunternehmens einem Angehörigen, im Rahmen einer Kapitalerhöhung zum Nennwert einen Teil des im Betriebsvermögen gehaltenen Anteils an der Betriebs-GmbH und der zugehörigen stillen Reserven ohne Zahlung eines Aufgelds in sein Privatvermögen zu übernehmen, so liegt hierin auch dann eine Entnahme in Höhe der Wertdifferenz zu der geleisteten Einlage, wenn durch die Erhöhung des im Privatvermögen gehaltenen Anteils eine wesentliche Beteiligung begründet wird.</p> <p>8 K 8251/00 G, Revision unter III R 36/04</p>
Düsseldorf	25.6.04	<p>Verbilligter Anteilserwerb durch Angehörigen im Zuge einer Kapitalerhöhung bei Betriebs-GmbH als Entnahme</p> <p>Ermöglicht der Inhaber des Besitzunternehmens im Zuge einer Kapitalerhöhung bei der Betriebs-GmbH einem Angehörigen (Nur-Betriebsgesellschafter), einen Teil des zum Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gehörenden Anteils an der Betriebs-GmbH gegen Leistung einer unter dem Wert des übernommenen Anteils liegenden Einlage (Nennwert) zu übernehmen, so kann die Zurechnung eines Entnahmegewinns im Umfang der übergegangenen stillen Reserven nicht deshalb unterbleiben, weil durch den Anteilserwerb im Privatvermögen eine wesentliche Beteiligung i.S. des § 17 EStG begründet wird.</p> <p>8 K 2277/00 E, Revision unter III R 35/04</p>
Düsseldorf	27.5.04	<p>Liquidationsverlust bei wesentlicher Beteiligung eines GmbH-Gesellschafters</p> <p>Sichert ein wesentlich an einer GmbH beteiligter Gesellschafter im Hinblick auf anhaltende Verluste deren Kontokorrentkredit durch Bestellung einer Grundschuld, so liegt darin eine von vornherein auf den Krisenfall hin angelegte eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe, die im Liquidationsfall die Berücksichtigung des Nennwerts der wertlosen Rückgriffsforderung als nachträgliche Anschaffungskosten rechtfertigt. Gleiches gilt für die grundpfändliche Sicherung der Forderung eines Warenlieferanten nach Kriseneintritt.</p> <p>14 K 6167/00 F, Revision unter VIII B 186/04</p>
Düsseldorf	17.2.04	<p>Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung</p> <p>Bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung sind zusätzliche Anschaffungskosten aus einem mit der Ehefrau des Steuerpflichtigen geschlossenen Anteilsübertragungsvertrag, bei dem der größte Teil des Kaufpreises sowie die hierauf entfallenden Zinsen unter Gewährung von Sicherheiten auf unbestimmte Zeit gestundet werden, nicht zu berücksichtigen, da der Verzicht auf eine zeitnahe Zinszahlung einem Fremdvergleich nicht standhält. Der Kaufvertrag sowie die Verzinsungs- und</p>



Stundungsvereinbarungen stellen dabei ein einheitliches Rechtsgeschäft dar. Vor dem Hintergrund des Ziels der Stärkung der Eigenkapitalbasis der GmbH stellt sich der Zwischenverkauf der Anteile an den vorher nicht wesentlich beteiligten Steuerpflichtigen zur Erzielung eines höheren Weiterverkaufserlöses zudem als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts dar, da mangels Zuflusses von Finanzkapital hierfür neben der Möglichkeit der Steuerersparnis kein vernünftiger wirtschaftlicher Grund erkennbar ist.

16 K 7445/00 F

Hamburg	14.12.04	Zu den Voraussetzungen eigenkapitalersetzender Darlehen Zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer Beteiligung gehören sowohl verdeckte Einlagen als auch eigenkapitalersetzende Darlehen. III 423/03
Hamburg	29.11.04	Gewerblicher Auflösungsverlust aus privater GmbH-Beteiligung Die organisationsrechtliche Übertragung von Zuständigkeiten auf gesetzlicher Grundlage (hier Zusammenlegung von zwei Finanzämtern durch Zuständigkeitsanordnung gemäß § 17 FVG) bewirkt einen gesetzlichen Beteiligtenwechsel. Der Beteiligungsverlust aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft realisiert sich zwischen Auflösungszeitpunkt und Abschluss des Liquidations- oder Insolvenzverfahrens, wenn nach einem Zwischenstatus keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind und insbesondere alle stillen Reserven aufgelöst wurden; spätere unwesentliche Abwicklungsaufwendungen bis zum Abschluss der Liquidation sind auf den Zeitpunkt der Realisierung des Auflösungsverlusts zurückzubeziehen. Der Beweiswert der aus Mikrofilm rückvergrößerten Bankbelege ist bei Nachprüfung von Kontobewegungen (Stammkapital-Einzahlungen) mit dem Beweiswert von Original-Bankbelegen vergleichbar. Prozesskosten sind einem obsiegenden Beteiligten trotz verzögerter Nachweise nicht aufzuerlegen, wenn die Kosten nicht durch die Verspätung verursacht worden sind, so bei fortdauerndem Bestreiten des unterliegenden Beteiligten. III 493/01, rkr.
Hamburg	30.9.04	Bürgschaftsaufwendungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers Im Zweifel haftet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Bürgschaft als Gesellschafter. Hinsichtlich hiervon abweichender Umstände trifft ihn die Beweislast. III 249/03
Hamburg	1.3.04	Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 17 EStG i.d.F. des StSenkG Für die Veräußerung einer Auslandsbeteiligung in 2001 gilt § 17 EStG i.d.F. des StSenkG. Die §§ 52 Abs. 1 und 34 a EStG i.d.F. des StSenkG verstoßen nicht gegen Art. 3 GG. Die Steuerpflicht der Veräußerung einer Auslandsbeteiligung in 2001 gemäß § 17 EStG i.d.F. des StSenkG verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EG. III 440/03, Revision unter VIII B 107/04
Hessen	10.2.05	Zeitpunkt der Entstehung eines Verlustes nach § 17 EStG bei Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse



		<p>Wird über das Vermögen einer GmbH die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt und dem wesentlich beteiligten Gesellschafter die Inanspruchnahme aus den von ihm gewährten Sicherheiten angekündigt, ist der Auflösungsverlust nach § 17 EStG realisiert, auch wenn nachfolgend noch geringfügige Verwertungsgeschäfte ausgeführt werden und die tatsächliche Inanspruchnahme aus Bürgschaften erst später erfolgt.</p> <p>11 K 4545/02</p>
Hessen	18.5.04	<p>Zeitlicher Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens</p> <p>Das Halbeinkünfteverfahren ist bereits bei Verlusten aus der Auflösung einer Beteiligung i.S. des § 17 Abs. 4 EStG im Veranlagungszeitraum 2001 anwendbar.</p> <p>11 K 500/04, rkr.</p>
Köln	3.2.04	<p>Keine einheitliche steuerliche Erfassung bei Anteilsveräußerung in zwei Teilen</p> <p>Erfolgt eine Anteilsveräußerung einer 50%igen Beteiligung an einer GmbH dergestalt, dass zunächst nur 25 % der Anteile veräußert werden und zugleich beiderseitige Ankaufs- und Andienungsrechte hinsichtlich der übrigen 25 % vereinbart werden, so ist die tatsächlich mehr als 5 Jahre nach der ersten Anteilsveräußerung erfolgte zweite Anteilsveräußerung nicht steuerlich im Jahr der ersten Teilveräußerung einheitlich zu erfassen, wenn bis zur zweiten Teilveräußerung die verbliebenen Anteile dem Veräußerer wegen des weiterhin ihm zustehenden Gewinnbezugs- und Stimmrechts zuzurechnen sind. Ein solches Gesamtkonzept für den schrittweisen Verkauf von GmbH-Anteilen stellt zumindest dann keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar, wenn die vereinbarten Ankaufs- und Andienungsrechte nicht notwendigerweise zu einem Erwerbs-Automatismus führen.</p> <p>1 K 7881/99, Revision unter VIII R 32/04</p>
Mecklenburg-Vorpommern	20.7.05	<p>Nachträgliche Anschaffungskosten auf eine wesentliche Beteiligung</p> <p>Stehen Aufwendungen mit mehreren Einkunftsarten in einem objektiven Zusammenhang, sind sie bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, zu der sie nach Art und Weise die engere Beziehung haben. Ist der Geschäftsführer einer GmbH allerdings in einem nicht nur unbedeutenden Umfang an der Gesellschaft beteiligt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Stützungsmaßnahme zu Gunsten der Gesellschaft, wie die Übernahme einer Bürgschaft, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Tätigt der Anteilseigner im Zusammenhang mit der Kapitalbeteiligung nachträgliche Aufwendungen und handelt es sich hierbei weder um Werbungskosten aus Kapitalvermögen noch um Veräußerungskosten, so gehören die Aufwendungen zu den nachträglichen Anschaffungskosten, sofern sie gesellschaftlich veranlasst sind und bei der Kapitalgesellschaft als Einlagen i.S. von § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG zu werten sind. Gegenstand von Einlagen kann auch die Übernahme von Steuerschulden durch den Gesellschafter sein. Auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, können Erwerbsaufwendungen begründen und die sich aus ihnen ergebenden Schadensersatzverpflichtungen zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen. Die Annahme von Erwerbsaufwendungen setzt in diesen Fällen voraus, dass die - die Aufwendungen auslösenden - schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den betrieblichen oder beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.</p>



1 K 135/02		
München	12.4.05	<p>Zeitpunkt, in dem ein Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG berücksichtigungsfähig ist</p> <p>Für die Erfassung eines Auflösungsverlustes nach § 17 Abs. 4 EStG ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausreichend, weil ein solches Verfahren auch die Sanierung einer Kapitalgesellschaft zur Folge haben kann.</p> <p>6 K 643/03</p>
München	10.3.05	<p>Betriebsaufspaltung, GmbH-Beteiligung als Sonderbetriebsvermögen, Bewertung der Einlage</p> <p>Besteht eine Betriebsaufspaltung zwischen einer GbR als Besitzunternehmen und einer GmbH als Betriebsunternehmen, so bilden die Anteile der Besitzgesellschafter an der Betriebsgesellschaft notwendiges Sonderbetriebsvermögen II bei der Besitzgesellschaft. Wird ein zuvor nur an der Betriebsgesellschaft beteiligter Gesellschafter im Wege einer Erbschaft mittelbar (durch die Erbengemeinschaft) zum Gesellschafter auch der Besitzgesellschaft, so wird auch seine zuvor im Privatvermögen gehaltene nichtwesentliche Beteiligung an der Betriebsgesellschaft zu notwendigem Sonderbetriebsvermögen II bei der Besitzgesellschaft. Die Einlage der Anteile ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten.</p> <p>15 K 4392/03, Revision unter VIII R 21/05</p>
München	28.1.05	<p>Realisierungszeitpunkt des Auflösungsverlusts, Zurechnung der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers, Umfang der Vorläufigkeit des Bescheids</p> <p>Der Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG entsteht bei einer GmbH, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, grundsätzlich erst mit Abschluss des Konkursverfahrens. Hat der Stpfl. die GmbH-Anteile unentgeltlich erworben, sind nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG für die Ermittlung des Auflösungsverlusts die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend. Hat der Rechtsvorgänger der GmbH ein kapitaleretzendes Darlehen gegeben, das steuerlich als nachträgliche Anschaffungskosten zu werten ist, so sind diese nachträglichen Anschaffungskosten dem Steuerpflichtigen auch dann zuzurechnen, wenn der Rechtsvorgänger ihm die Darlehensforderung nicht abgetreten hat. Erging der Einkommensteuerbescheid nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich der Höhe des Veräußerungsverlusts, kann das FA eine Änderung nach § 165 Abs. 2 AO auch dann vornehmen, wenn es zu der Erkenntnis kommt, dass ein Veräußerungsverlust in diesem Jahr überhaupt nicht anzusetzen ist. Sind die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs nach § 10 d Abs. 4 EStG von der Vollziehung ausgesetzt worden, ist auch die Vollziehung der Einkommensteuerbescheide der Folgejahre, bei denen ein Verlustabzug nach § 10 d Abs. 2 EStG zu Unrecht nicht vorgenommen wurde, möglich.</p> <p>9 V 4268/04</p>
München	8.12.04	<p>Refinanzierungsdarlehen, nachträgliche Werbungskosten, wesentliche Beteiligung, außergewöhnliche Belastung</p> <p>Zinsen eines Refinanzierungsdarlehens zur Abdeckung einer Bürgschaftsverpflichtung, die der wesentlich beteiligte Gesellschafter einer GmbH nach deren Auflösung aufwendet, sind weder als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalver-</p>



		<p>mögen, noch im Rahmen des nach § 17 EStG zu ermittelnden Auflösungsverlustes, noch als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.</p> <p>15 K 5261/04, rkr.</p>
München	21.9.04	<p>Kurrsicherungsgeschäfte als Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2 EStG</p> <p>Veräußerungskosten sind nur solche Aufwendungen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Das trifft bei Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft nicht für Aufwendungen zu, die der - von der eigentlichen Veräußerung getrennten - Kurrsicherung des in ausländischer Währung festgesetzten Kaufpreises dienen (über andere Gesellschaft durchgeführte Devisentermingeschäfte zur Sicherung der Kaufpreisforderung nach Veräußerung von Anteilen an einer kanadischen Limited).</p> <p>12 K 703/02, Revision unter VIII R 75/04</p>
München	18.6.04	<p>Nicht steuerbare Dividendenausschüttungen aus dem EK 04 nicht in die Beurteilung der Überschusserzielungsabsicht einzubeziehen</p> <p>Hat der Aktionär einer AG über Jahre hinweg ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht steuerbare Dividendenausschüttungen aus dem EK 04 erhalten, so fehlt ihm die Überschusserzielungsabsicht mit der Folge, dass er Finanzierungszinsen für den Aktienwerb nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehen darf. Die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG von 10 % auf 1 % ab 1.1.2001 führt nicht zur Begründung der (ansonsten fehlenden) Überschusserzielungsabsicht für die Vorjahre.</p> <p>9 V 958/04</p>
München	2.3.04	<p>Aussetzung der Vollziehung eines Verlustfeststellungsbescheides, Zurechnung eines Liquidationsverlusts aus treuhänderisch gehaltener wesentlicher Beteiligung</p> <p>Die Aussetzung der Vollziehung eines Verlustfeststellungsbescheides ist ausgeschlossen, soweit in ihm lediglich die in dem Verlustfeststellungsbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (Grundlagenbescheid) verbindlich getroffenen Entscheidungen übernommen werden. Eine Treuhandvereinbarung hindert Einkünfte nach § 17 Abs. 1 EStG nur dann, wenn diese dazu führt, dass bereits bei Gründung der Gesellschaft keine wesentliche Beteiligung bestanden hat. Bei der Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis tatsächlich gegeben ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>9 V 4504/03</p>
München	28.1.04	<p>Ende des 5-Jahreszeitraums in § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b EStG nicht bereits mit der Konkursöffnung</p> <p>Im Fall der Anteilsveräußerung gem. § 17 Abs. 1 EStG endet weder die 5-Jahresfrist in § 17 Abs. 1 Satz 5 noch die in § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG 1998 bereits mit dem Abschluss des obligatorischen Kaufvertrags, sondern erst mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den verkauften Anteilen. Dementsprechend endet im Fall des Konkurses und der Auflösung der Gesellschaft der Fünfjahreszeitraum in § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b EStG nicht bereits mit der förmlichen Auflösung durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, sondern im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Untergangs der Anteile. In der Regel ist das der Zeitpunkt, auf den steuerrechtlich der Auflösungsverlust zu ermitteln ist.</p>



1 K 4352/02		
München	26.1.04	<p>Abzug von Schuldzinsen als (nachträglich entstandene) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach Einbringung einer GmbH in eine andere GmbH</p> <p>Hat der wesentlich im Sinne von § 17 EStG beteiligte Gesellschafter Darlehen aufgenommen, um der GmbH (1) ein Darlehen geben bzw. nach Inanspruchnahme aus einer für die GmbH übernommenen Bürgschaft die geforderten Zahlungen leisten zu können, und wird die GmbH (1) nunmehr im Rahmen einer Kapitalerhöhung in eine andere GmbH (2) eingebracht, an der der Steuerpflichtige ebenfalls wesentlich beteiligt ist, so können auch die nach der Einbringung entstandenen und geleisteten Schuldzinsen weiter als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen abziehbar sein. Das gilt auch dann, wenn die Darlehen zum Zeitpunkt der Einbringung deutlich höher sind als der bei der Einbringung zugrunde gelegte Wert der GmbH (1) zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>2 K 2468/97, Revision unter VIII R 28/04</p>
Münster	31.3.04	<p>Wesentliche Beteiligung, Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>Ergeht während des Klageverfahrens über einen Bescheid zur Feststellung des verbleibenden Verlustabzuges für das Streitjahr ein Einkommensteuerbescheid, der erstmalig einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte enthält, ersetzt dieser insoweit den bisherigen Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Verlustes (§ 68 FGO). Ob in den 5 Jahren vor der Veräußerung eine wesentliche Beteiligung bestanden hat, beurteilt sich bis zum 31.12.1998 auch für Veräußerungen nach diesem Stichtag ausschließlich nach der bis dahin gesetzlich festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 25%.</p> <p>8 K 7113/01 F, Revision unter VIII R 50/04</p>
Niedersachsen	23.2.05	<p>Negative Anschaffungskosten als Passivposten i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG</p> <p>Zum Gesetzeszweck des § 17 EStG: Der Tausch einer wesentlichen Beteiligung gegen die Gewährung einer anderen Beteiligung stellt eine nach § 17 Abs. 1 EStG steuerbare Veräußerung dar. Da bei einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung weder eine Aktivierung noch eine Passivierung erfolgt, ist aufgrund der Verweisungsvorschrift des § 20 Abs. 6 Satz 1 UmwStG der Begriff "Passivposten" mit negativen Anschaffungskosten gleichzusetzen.</p> <p>3 K 116/00, Revision unter I B 37/05</p>
Niedersachsen	14.2.05	<p>Wesentlichkeitsgrenze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 EStG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass das Tatbestandsmerkmal der "wesentlichen Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre" für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum gesondert zu bestimmen ist. Dass der Gesetzgeber die Wesentlichkeitsgrenze ab Veranlagungszeitraum 1999 auf 10% herabgesetzt hat, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>3 K 679/04, Revision unter VIII R 22/05</p>
Rheinland-Pfalz	16.3.05	<p>In 2001 erzielte Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG sind nicht durch die Gewährung eines halben durchschnittlichen Steuersatzes begünstigt.</p> <p>1 K 2057/02, Revision unter IX B 68/05</p>



Rhein-land-Pfalz	15.3.05	<p>Zum Zeitpunkt der Realisierung eines Auflösungsverlustes nach § 17 Abs. 4 EStG und zur Anwendung des sogenannten Halbeinkünfteverfahrens</p> <p>Ein Auflösungsverlust ist dann entstanden, wenn die Gesellschaft zivilrechtlich aufgelöst wurde, der Gesellschafter mit Zuteilungen und Rückzahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen nicht mehr rechnen kann und es im wesentlichen feststeht, ob und in welcher Höhe nachträgliche Anschaffungskosten sowie Auflösungskosten des Gesellschafters anfallen werden. Unter Wirtschaftsjahr i.S.d. Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 4 a Nr. 2 i.V.m. Abs. 8 a EStG 2001 ist im Falle der Auflösung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft der steuerrechtliche Gewinnermittlungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG zu verstehen.</p> <p>2 K 1437/03, Revision unter VIII R 25/05</p>
Saarland	24.5.05	<p>Übertragung einer GmbH-Beteiligung zwischen nahen Angehörigen für 0 DM, Veräußerungsverlust</p> <p>Die Übertragung objektiv wertloser Kapitalgesellschaftsanteile auf einen nahen Angehörigen für 0 DM ist nicht wie unter fremden Dritten üblich vereinbart und durchgeführt worden, wenn weder ein Vermögensstatus erstellt wurde, aus dem die exakte Vermögenslage der GmbH zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung erkennbar wäre, noch Absprachen über verbleibende Risiken (z.B. Steuernachzahlungen aus einer Betriebsprüfung die Vorjahre betreffend) und die verdeckten Werte der Gesellschaft, insbesondere den Verlustvortrag, getroffen worden sind. Bei einer solchen Anteilsübertragung handelt es sich um einen unentgeltlichen Vorgang. Es liegt kein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 17 EStG vor, das beim Übertragenden zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Veräußerungsverlust führen könnte.</p> <p>1 K 25/01</p>
Saarland	26.5.04	<p>Aufstockung einer unwesentlichen zu einer wesentlichen Beteiligung</p> <p>Stockt ein Stpfl. seine bis dahin nicht wesentliche Beteiligung von 25 % an einer GmbH kurz vor Veräußerung seines GmbH-Anteils um 500 DM auf, so ist der Schluss auf eine fehlende Einkunftserzielungsabsicht gerechtfertigt, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs des "Mini-Anteils" nicht mehr zu erwarten ist, dass die erweiterte Beteiligung des Steuerpflichtigen zu positiven Einkünften führen wird. Gleichzeitig kann ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegen.</p> <p>1 K 121/02</p>
Sachsen	23.2.05	<p>Steuerpflicht der Gewinnausschüttungen einer GmbH in den neuen Bundesländern für das Jahr 1990 aufgrund negativer Anschaffungskosten der GmbH</p> <p>Schüttet eine GmbH mit Sitz in den neuen Bundesländern ab dem Jahr 1997 Gewinne aus, die im 2. Halbjahr 1990 entstanden sind und auf Ebene der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung der DDR zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen steuerfrei waren, so führt diese Ausschüttung in voller Höhe zu einem nach § 17 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, wenn bereits frühere, vor 1997 vorgenommene Gewinnausschüttungen für das Jahr 1990 aufgrund der in § 54 a Nr. 1 KStG angeordneten Verrechnung mit dem EK 04 zu einem negativen Betrag der GmbH-Anschaffungskosten geführt haben. Soweit in diesem Fall -Vorliegen negativer Anschaffungskosten zu Beginn des Veranlagungszeitraumes 1997- noch keine Ausschüttung für</p>



1990 erfolgt ist bzw. erfolgen soll, dürfen demgegenüber die vorhandenen negativen Anschaffungskosten den Gewinn nach § 17 Abs. 4 Satz 1 3. Alt. EStG (noch) nicht erhöhen, sondern erst im Falle einer nachfolgenden Veräußerung der Anteile oder einer Liquidation der GmbH. Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung der DDR zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 8.3.1990 (GBI/DDR 1990 I S. 144) war nur im Jahr 1990, ab 1991 dagegen nicht mehr anwendbar.

4 V 1755/04

Sachsen 21.1.04 Anwendung und Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung nach § 17 Abs. 2 EStG

Ein Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist einkommensteuerlich nach der im Veranlagungszeitraum 1997 geltenden Fassung von § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht zu berücksichtigen, wenn weder bei Gründung der Gesellschaft eine wesentliche Beteiligung erworben wurde, noch die Beteiligung des Steuerpflichtigen später während eines (wenigstens) fünf Jahre andauernden Zeitraums wesentlich im Sinne des § 17 EStG gewesen ist. Die Verlustabzugsbeschränkung des § 17 EStG sieht grundsätzlich einen Abzug von Verlusten vor und zielt im Wesentlichen auf die Bekämpfung von Missbrauchsfällen ab. Sie ist daher vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden.

7 K 58/99, Revision unter VIII R 20/04

Schleswig-Holstein 27.7.05 Höhe des Veräußerungspreises bei Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gegen börsengängige Aktien als Entgelt

Wird eine wesentliche Beteiligung i.S. des § 17 EStG veräußert und erhält der Veräußerer als Entgelt börsengängige Aktien, so bestimmt sich der Veräußerungspreis i.S. des § 17 EStG auch dann nach dem Kurswert der erlangten Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung, wenn der Veräußerer der wesentlichen Beteiligung sich verpflichtet hat, die erlangten Aktien innerhalb einer Sperrfrist nicht zu veräußern.

3 V 147/05

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de**